

Energie-Info

**Praxisbericht**

**KWG-Lizenzierung**

Berlin, 17.09.2013



## **Inhalt des Praxisberichts KWG-Lizenzierung**

|          |  |           |
|----------|--|-----------|
| <b>1</b> | <b>Inhalt und Zweck des Dokuments .....</b>  | <b>3</b>  |
| <b>2</b> | <b>Rechtliche Grundlagen auf europäischer und deutscher Ebene.....</b>   | <b>4</b>  |
| 2.1      | Europäische Grundlagen des Bankrechts .....  | 4         |
| 2.2      | Grundlagen des Bankrechts: WpHG, KWG, GWG und nachgelagerte Verordnungen ....  | 5         |
| 2.3      | Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen im Bereich der Energiewirtschaft .....  | 6         |
| <b>3</b> | <b>Anforderungen an die Zulassung als Finanzdienstleistungsinstitut .....</b>  | <b>8</b>  |
| 3.1      | Zulassungsverfahren .....  | 8         |
| 3.2      | Anforderungen an das Personal und nachzuweisende Qualifikationen .....   | 8         |
| 3.3      | Anforderungen an das Eigenkapital .....  | 10        |
| <b>4</b> | <b>Pflichten und Anforderungen aus der Erlaubnis nach § 32 KWG – nach dem<br/>Kreditwesengesetz und nachgelagerten Verordnungen.....</b> | <b>11</b> |
| 4.1      | Organisatorische Anforderungen .....   | 11        |
| 4.2      | Anforderungen an IT .....  | 11        |
| 4.3      | Anzeige- und Meldepflichten .....  | 12        |
| 4.4      | Berücksichtigung von Konzernverbindungen .....   | 17        |
| 4.5      | Besondere Sachverhalte im KWG.....   | 19        |
| <b>5</b> | <b>Anforderungen aus der Erlaubnis nach § 32 KWG – nach dem<br/>Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) und nachgelagerten Verordnungen .....</b> | <b>20</b> |
| 5.1      | Organisatorische Anforderungen .....   | 20        |
| 5.2      | Verhaltenspflichten .....  | 20        |
| <b>6</b> | <b>Anforderungen aus dem Geldwäschegesetz .....</b>  | <b>24</b> |
| <b>7</b> | <b>Beitrags- und Umlagepflichten .....</b>   | <b>25</b> |
| 7.1      | EdW-Beitrag .....  | 25        |
| 7.2      | BaFin-Umlage.....  | 26        |
| 7.3      | Bankenabgaben.....   | 26        |
| 7.4      | Abgaben an FMSA.....   | 26        |
| <b>8</b> | <b>Zusätzliche Unternehmensprüfungen .....</b>   | <b>26</b> |
|          | <b>Anhang .....</b>  | <b>28</b> |

## 1 Inhalt und Zweck des Dokuments

Der vorliegende „Praxisbericht KWG-Lizenzierung“ ist das Ergebnis einer intensiven Diskussion im BDEW-Arbeitskreises KWG Umsetzung. Hintergrund ist u.a. auch, dass die fortschreitende Finanzmarktregulierung dazu führen könnte, dass auch Unternehmen der Energiewirtschaft für bestimmte bisher erlaubnisfreie Beratungs- und Vertriebsleistungen in Zukunft möglicherweise eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz (KWG) benötigen.

Dieser Praxisbericht soll Unternehmen der Energiewirtschaft eine Orientierung geben, welche Aufgaben und Pflichten mit einer KWG-Lizenz einhergehen, so dass der Aufwand des Lizenz-erwerbs- und -erhalts abgeschätzt werden kann. Dabei wird eine kurze inhaltliche Beschreibung der wichtigsten Aufgaben und Pflichten vorgenommen, jedoch keine Anleitung zur Umsetzung. Hierfür sind allein die Gesetze und Merkblätter der beaufsichtigenden Institutionen maßgeblich und rechtsverbindlich. Der Praxisbericht beschränkt sich auf die Beschreibung der zusätzlichen Pflichten des lizenzierten Unternehmens(-teils). Mögliche Konsequenzen zu weiteren Verhaltenspflichten für die Unternehmensgruppe und die Muttergesellschaft, die durch eine Lizenzierung eines Unternehmensteils entstehen könnten, sind nicht beschrieben, bedürfen jedoch einer rechtlichen Prüfung.

### **Wichtiger Hinweis:**

**Die Anforderungen aus der Finanzmarktregulierung sowie dem Lizenzierungsprozess unterliegen einem ständigen Entwicklungsprozess. Sollte ein Unternehmen eine Zulassung als Finanzdienstleister anstreben, so empfiehlt der BDEW eine intensive Rechtsberatung, um die spezifischen Anforderungen in Abhängigkeit des Umfangs der beantragten Lizenz abklären zu lassen. In diesem Zusammenhang bedürfen insbesondere die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der für Energieunternehmen wichtigen Ausnahmen im Bereich der Eigenkapitalunterlegung und der Großkreditregulierung einer besonderen Aufmerksamkeit.**

### **Kurzbeschreibung der Ausgangssituation**

In Deutschland werden die Vorgaben der EU-Richtlinie über Finanzmärkte (MiFID) größtenteils im Kreditwesengesetz (KWG) und im Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) umgesetzt. Diese sind maßgeblich, so dass im Nachfolgenden der Bezug auf der nationalen Gesetzgebung liegt.

Die Erlaubnispflicht nach § 32 KWG entsteht, wenn ein Unternehmen in Bezug auf Finanzinstrumente Tätigkeiten erbringt, die als Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen qualifiziert sind und keine Ausnahmeregelung anwendbar ist. Das bedeutet, dass jedes Unternehmen die beiden Begrifflichkeiten „Finanzdienstleistung“ und „Finanzinstrument“ prüfen muss.

Sofern Finanzinstrumente ohne Bezug auf Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen vorliegen, ist keine Erlaubnispflicht gegeben.

Bankgeschäfte sind grundsätzlich in § 1 Abs. 1 KWG geregelt, Finanzdienstleistungen in § 1 Abs. 1a KWG. Die beiden Absätze des § 1 KWG stellen eine europaweit weitgehend einheitliche Auflistung dar. Das zweite Kriterium – die Finanzinstrumente – ist abschließend in § 1 Abs. 11 KWG beschrieben.

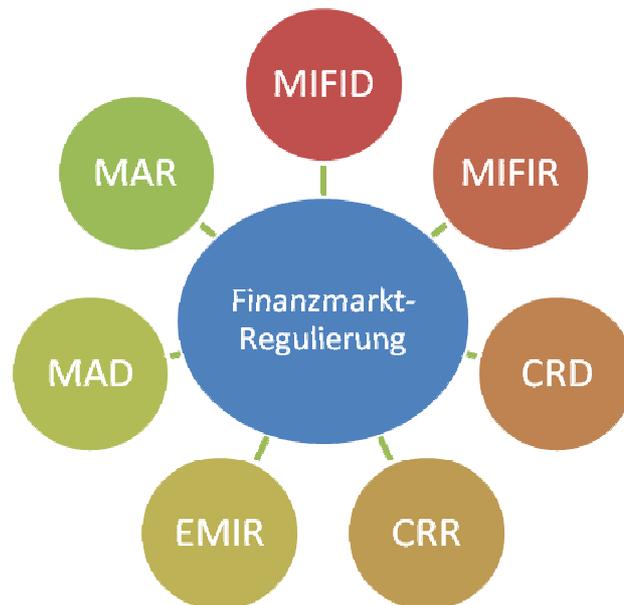
Aktuell sind die typischen Tätigkeiten von Energieversorgungsunternehmen nach § 2 Abs. 8a KWG von der Lizenzierungspflicht als Waren(termin)händler ausgenommen. Diese Ausnahme ist angemessen und adäquat, da Energieversorgungsunternehmen hauptsächlich Dienstleistungen in Bezug auf Finanzinstrumente erbringen, um Preisschwankungen ihrer Beschaffungs- und Absatzportfolien abzusichern. Insbesondere betrifft dies die Eigenkapitalunterlegungspflichten für diese Tätigkeiten.

Die Europäische Kommission hat Ende 2011 eine umfangreiche Revision der MiFID auf den Weg gebracht. Unter anderem sieht der Entwurf vor, die bislang geltenden Ausnahmen für die Energiewirtschaft (und für den Handel mit Rohstoffen in Europa insgesamt) zu modifizieren und den derzeitigen Tendenzen nach wesentlich einzuschränken. Daher könnte der Bedarf, eine Lizenz zu erwerben, für einzelne Unternehmen entstehen, wenn entsprechende Geschäftsmodelle nicht ausreichend umgestaltet werden können oder sollen. Eine Prüfung der Ausgestaltung sollte nach der Verabschiedung der MiFID II und der nationalen Umsetzung im Rahmen des KWG und des WpHG zwingend vorgenommen werden.

## **2 Rechtliche Grundlagen auf europäischer und deutscher Ebene**

### **2.1 Europäische Grundlagen des Bankrechts**

Die Grundlagen des Bank(aufsichts)rechts sind mittlerweile EU-weit durch diverse Richtlinien und Verordnungen standardisiert worden. Die Richtlinien (Directives z.B. MiFID, CRD, MAD) müssen innerhalb einer bestimmten Frist in nationales Recht umgesetzt werden und finden sich im Kreditwesengesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Geldwäschegesetz, etc. sowie den nachgelagerten Verordnungen wieder. Europäische Verordnungen hingegen gelten direkt und werden 20 Tage nach Veröffentlichung im Official Journal der EU geltendes nationales Recht (Regulations z.B. CRR, EMIR, MiFIR, MAR) und bedürfen keiner separaten nationalen Umsetzung.



*Übersicht der Europäischen Rechtsakte zum Bankenrecht*

## 2.2 Grundlagen des Bankrechts: WpHG, KWG, GWG und nachgelagerte Verordnungen

Das deutsche Recht ist in drei thematische Bereiche gegliedert:

**Kreditwesengesetz:** Es regelt zusammen mit den nachgelagerten Verordnungen (siehe Anhang) die organisatorischen Anforderungen an Banken und Finanzdienstleistungsunternehmen. Diese erstrecken sich von aufbau- und ablauforganisatorischen Anforderungen über das Risikomanagement bis hin zum Meldewesen und den Eigenkapitalanforderungen. Des Weiteren werden Sanktionen und Rechte der Aufsichtsbehörden kodifiziert.

**Wertpapierhandelsgesetz:** Das WpHG regelt mit den nachgelagerten Verordnungen das Marktverhalten von Marktteilnehmern im weitesten Sinne. Es erstreckt sich von Insider- und Marktmanipulationsverboten über die Einstufung von Kunden bis hin zum fairen Umgang mit Kunden.

**Geldwäschegesetz:** Das Geldwäschegesetz umfasst neben Finanzdienstleistungsinstituten alle „Personen, die gewerblich mit Gütern handeln“ als Verpflichtete, regelt Sorgfaltspflichten im Umgang mit Geschäftsbeziehungen und die dazugehörigen organisatorischen Sicherungsmaßnahmen. Diese regeln die Identifizierungspflichten der Vertragsparteien und die Feststellung, ob die Vertragspartei für sich oder für einen anderen wirtschaftlich Berechtigten handelt.

### 2.3 Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen im Bereich der Energiewirtschaft<sup>1</sup>

Derzeit haben einige Energiehandelsunternehmen aufgrund ihrer spezifischen Tätigkeiten eine BaFin-Erlaubnis für eine oder mehrere Finanzdienstleistungen oder Bankgeschäfte. Bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit Strom- und Gashandelsaktivitäten sind erfahrungsgemäß in erster Linie die folgenden Tatbestände des § 1 KWG zu prüfen. Jedoch muss jedes Unternehmen eine genaue Einzelfallprüfung vornehmen, welche dieser Tatbestände und mögliche weitere Tatbestände es in einen Erlaubnisantrag aufnehmen möchte.

- Finanzkommissionsgeschäft

Die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im **eigenen Namen für fremde Rechnung**, also die Durchführung von Kundenorders, die gegenüber dem Kunden abrechnungspflichtig sind. Finanzkommissionsgeschäfte umfassen z. B. Geschäfte von Energiehandelsunternehmen, die am Terminmarkt der EEX zugelassene Börsenteilnehmer sind und im eigenen Namen für fremde Rechnung, d.h. auf Kundenorder und gegenüber dem Kunden abrechnungspflichtig, Terminmarktprodukte - wie z.B. Futures - kaufen oder verkaufen.

- Anlagevermittlung

Die **Vermittlung von Geschäften** über die Anschaffung und die Veräußerung **von Finanzinstrumenten**. Zugelassene Börsenhändler am Terminmarkt der EEX können Abschlussvermittler sein. Zugelassene Börsenhändler sind Personen, die berechtigt sind, im Markt für einen zugelassenen Börsenteilnehmer (Unternehmen) zu handeln. Werden Mitarbeiter, was der Regelfall sein wird, als Angestellte des jeweiligen Börsenteilnehmers tätig, kommt § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 2 KWG nicht zur Anwendung; Ihre Tätigkeit ist dann erlaubnisfrei. Agieren Sie dagegen als selbständiger, freier Mitarbeiter und damit im Namen und für Rechnung des jeweiligen Börsenteilnehmers, sind sie Abschlussvermittler.

- Abschlussvermittlung

Die **Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im fremden Namen für fremde Rechnung**. Hier wird dem Kunden ein Angebot zum Kauf/Verkauf von Finanzinstrumenten unterbreitet. Wenn der Kunde zustimmt, kauft das Finanzdienstleistungsinstitut in genannter Weise die Finanzinstrumente. Der wesentliche Unterschied zur Finanzportfolioverwaltung ist die Notwendigkeit der Zustimmung des Kunden.

- Anlageberatung

Die **Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden** oder deren Vertreter, die sich auf **Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten** beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungs Kanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird.

---

<sup>1</sup> Quelle:

[http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/mb\\_110622\\_stromhandel.html](http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/mb_110622_stromhandel.html)

## Finanzportfolioverwaltung

Die **Verwaltung** einzelner in **Finanzinstrumenten** angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum. Entscheidend dabei ist, ob der Portfolioverwalter für seinen Kunden auftritt und ihm ein Ermessen bei der Entscheidung in Bezug auf die Anschaffung oder Veräußerung von Energieprodukten, die als Finanzinstrumente qualifiziert sind, eingeräumt ist. Erteilt hingegen der Kunde eine bestimmte Weisung, ohne dass dem Verwalter ein Spielraum bei der Ausführung des Auftrages verbleibt, ist mangels eigenen Ermessens wahrscheinlich der Tatbestand der Abschlussvermittlung, der Anlageberatung oder des Eigenhandels erfüllt. Von der Finanzportfolioverwaltung ist die klassische Energieportfolioverwaltung<sup>2</sup> zu unterscheiden, welche in den meisten Fällen nicht genehmigungspflichtig sein dürfte.

- Eigenhandel

Das **kontinuierliche Anbieten** des Kaufs oder Verkaufs von **Finanzinstrumenten** an einem organisierten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem zu selbst gestellten Preisen, das häufige, organisierte und systematische Betreiben von Handel für eigene Rechnung außerhalb eines organisierten Marktes oder eines multilateralen Handelssystems, in dem ein für Dritte zugängliches System angeboten wird, um mit ihnen Geschäfte durchzuführen, oder die Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere. Beispiele hierfür sind die Unternehmen, die als „Market Maker“ auftreten.

Sofern eine der Tätigkeiten durch das EVU im Rahmen der Geschäftstätigkeit durchgeführt werden soll und keine Ausnahmeregelung zur Anwendung kommt, ist eine Zulassung als Finanzdienstleister im Rahmen der Tätigkeiten notwendig.

---

<sup>2</sup> Unter der in der Energiebranche üblichen "(Energie-) Portfolioverwaltung" wird nach aktueller Rechtslage regelmäßig eine genehmigungsfreie Beratungsleistung zu verstehen sein, im Rahmen derer die Unternehmen hinsichtlich Strategien und Risiko-Management aufklären. Vermittelt werden sollen ein Marktüberblick und das Verständnis, wie mit den Risiken, die aus der Nutzung verschiedenster Arten von Verträgen resultieren, umzugehen ist. Portfoliomanagement hilft Energieversorgern, die Einflussfaktoren auf dem Energiemarkt zu analysieren und auf dieser Basis die richtigen Entscheidungen zu treffen. Einschätzungen zu Preisentwicklungen, Mengenprognosen sowie zum Deckungsbeitrag aus den Geschäften sind Grundlage für Ein- und Verkaufsentscheidungen im Rahmen einer vom Kunden festgelegten Portfoliomanagementstrategie. Dabei steht das physisch zu erfüllende Geschäft im Fokus. Die richtige Kombination der im Energiemarkt vorhandenen Handels- und Vertriebskanäle sowie Handelsinstrumente ermöglicht die Optimierung der Bezugspreise.

### 3 Anforderungen an die Zulassung als Finanzdienstleistungsinstitut

#### 3.1 Zulassungsverfahren

Der Erlaubnisantrag ist in dreifacher Ausfertigung bei der BaFin einzureichen. Diese gibt ihn an die Bundesbank weiter, die eine Stellungnahme dazu einreicht und eventuell Unterlagen nachfordert. Parallel dazu holt die BaFin Informationen aus dem Bundeszentralregister zur Straffreiheit der Geschäftsführer des zukünftigen Instituts ein. Dies dauert normalerweise vier bis sechs Wochen, weshalb ein Erlaubnisantrag nie schneller als in dieser Frist beschieden werden kann.

Wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen und alle Anforderungen nachweislich erfüllt wurden, wird die BaFin eine Ausfertigung der Erlaubnis inklusive Gebührenbescheid an das Unternehmen senden.

Die einzureichenden Unterlagen sind dem „Erlaubnismerkblatt zur Erteilung einer Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 KWG“ ab S. 18 zu entnehmen.

[http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Kerngeschaefsfelder/Bankenaufsicht/Informationen\\_Merkblaetter/merkblatt\\_ueber\\_die\\_erteilung\\_einer\\_erlaubnis\\_zum\\_erbringen\\_von\\_finanzdienstleistungen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Kerngeschaefsfelder/Bankenaufsicht/Informationen_Merkblaetter/merkblatt_ueber_die_erteilung_einer_erlaubnis_zum_erbringen_von_finanzdienstleistungen.pdf?__blob=publicationFile)

#### 3.2 Anforderungen an das Personal und nachzuweisende Qualifikationen

##### Anforderungen an die Geschäftsführung

Grundsätzlich muss der zukünftige Geschäftsführer eines Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts folgende Vorgaben hinsichtlich seiner persönlichen Zuverlässigkeit und der fachlichen Eignung einhalten. Zu beachten ist, dass bereits die **Absicht** zur Ernennung zum Geschäftsführer zu melden ist, da der Aufsicht bei Vollzug Eingriffsmöglichkeiten fehlen.

Persönliche Zuverlässigkeit:

Eine Person, die wegen Vermögens- oder Betrugsdelikten o.ä. verurteilt wurde, kann nicht mehr Geschäftsführer eines Finanzdienstleistungsinstituts oder Kreditinstituts werden. Zur Überprüfung dieses Sachverhalts lässt sich die BaFin eine sog. Straffreiheitserklärung aushängen, die es ihr ermöglicht, Einblick in das Bundeszentralregister zu nehmen. Dieser Prozess dauert zwischen vier bis sechs Wochen, einen Zeitraum, den man bei der Bestellung eines Geschäftsführers einkalkulieren sollte.

[http://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Formular/BA/dl\\_071105\\_straffreiheitserklaerung\\_anzV\\_ba.html](http://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Formular/BA/dl_071105_straffreiheitserklaerung_anzV_ba.html)

## **Fachliche Eignung**

Die fachliche Eignung wird angenommen, wenn der zukünftige Geschäftsführer **nachweislich** ein Institut von vergleichbarer Größe für einen Zeitraum von drei Jahren innerhalb der letzten 10 Jahre geleitet hat. Nachweislich heißt, dass ein monatsgenauer Lebenslauf inklusive Arbeitszeugnissen u.ä. vorzulegen ist.

Die fachliche Eignung umfasst zwei Bereiche:

### 1. Führungsverantwortung

Führungsverantwortung im dargelegten Kontext kann auch in einem Unternehmen außerhalb der Finanzbranche erworben werden.

### 2. Fachwissen

Das Fachwissen bezieht sich sowohl auf das Geschäft des Unternehmens als auch auf die bankaufsichtlichen Anforderungen an Institute.

Die Aufsicht hat bei der Ernennung zum Geschäftsführer durchaus Ermessensspielräume, so dass kein abschließender Kriterienkatalog für die Eignung als Geschäftsführer vorliegt.

Derzeit hat die BaFin für andere Unternehmen als Banken und Finanzdienstleister (z.B. EVU) noch keine einheitliche Verwaltungspraxis bei der Bestellung von Geschäftsführern entwickelt. Es lässt sich festhalten, dass Erfahrungen in einem bisher bereits lizenzierten Unternehmen von Vorteil sind, jedoch nicht zwingend notwendig, wenn man ausreichend Fachkenntnisse in Bezug auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens, gehandelte Finanzinstrumente, die beantragten Erlaubnistatbestände und Grundkenntnisse des Bankaufsichtsrechts nachweisen kann.

Zu beachten ist weiterhin, dass auch Geschäftsführer, die nach Erhalt der Erlaubnis bestellt werden sollen, diesen Prozess durchlaufen müssen. Diese Zeitspanne sollte auch bei Neubestellungen berücksichtigt werden ebenso wie die Tatsache, dass Geschäftsführer-Kandidaten z.B. wegen mangelnder fachlicher Eignung nicht zugelassen werden. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, Rücksprache mit Bundesbank und BaFin zu halten.

## **Anforderungen an Mitarbeiter**

Die fachlichen Anforderungen ergeben sich für Mitarbeiter aus der Anlageberatung sowie aus den organisatorischen Anforderungen der Zulassung an das Unternehmen, wie etwa den Compliance-Beauftragten aus der WpHG-Mitarbeiteranzeigenverordnung. Dort ist festgelegt, dass Wertpapierdienstleistungsunternehmen Mitarbeiter nur dann mit bestimmten Aufgaben betrauen dürfen, wenn diese über entsprechende Sachkunde und Zuverlässigkeit verfügen. Es handelt sich dabei um Mitarbeiter, die in der Anlageberatung, als Vertriebsbeauftragte und als Compliance-Beauftragte eingesetzt werden. Die Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind verpflichtet, diese Personen sowie weitere dazugehörige Informationen (z.B. Beschwerden) der BaFin anzuzeigen.

### 3.3 Anforderungen an das Eigenkapital

Die Eigenkapitalanforderungen richten sich nach dem Umfang der beantragten Erlaubnis sowie der Anforderungen aus der GroMiKV, der SolvV und weiteren dem KWG nachgelagerten Verordnungen. Die anfänglichen Eigenkapitalanforderungen sind im § 33 Abs. 1 KWG<sup>3</sup> zu finden (vgl. nachfolgende Tabelle).

Des Weiteren sind bei der Eigenkapitalbestimmung zusätzliche Aspekte zu betrachten z.B. aus der SolvV und GroMiKV sofern sie greifen (siehe Kapitel 4).

| <b>Erlaubnistatbestände</b>  | <b>Anfangskapital nach § 33 KWG</b>             |
|--|---|
| Anlageberatung, Anlagevermittlung, Abschlussvermittlung, Finanzportfolioverwaltung, Betrieb eines multilateralen Handelssystems, Platzierungsgeschäft, Anlageverwaltung ohne Befugnis sich Eigentum/Besitz an Gelder/Wertpapieren des Kunden zu beschaffen   | 50.000 Euro<br>oder eine geeignete Versicherung |
| Für Unternehmen,<br><ul style="list-style-type: none"> <li>- die Eigengeschäfte auch an ausländischen Derivatmärkten und an Kassamärkten nur zur Absicherung dieser Positionen betreiben,</li> <li>- die Anlagevermittlung nur für andere Mitglieder dieser Märkte erbringen,</li> <li>- oder im Zuge des Eigenhandels als Market Maker im Sinne des WpHG Preise für andere Mitglieder dieser Märkte stellen,</li> <li>- sofern für die Erfüllung der Verträge, die diese Unternehmen an diesen Märkten oder in diesen Handelssystemen schließen, Clearingmitglieder derselben Märkte oder Handelssysteme haften.</li> </ul> | 25.000 Euro                                     |
| Finanzdienstleistungsinstitute, die nicht auf eigene Rechnung handeln, aber nicht unter die zuvor genannten Kategorien fallen  | 125.000 Euro                                    |
| Finanzdienstleistungsinstitute, die auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln   | 730.000 Euro                                    |

Tabelle : Darstellung Anforderungen an Anfangskapitalausstattung

<sup>3</sup> vgl. hierzu Merkblatt über die Erteilung einer Erlaubnis ab S. 13

## **4 Pflichten und Anforderungen aus der Erlaubnis nach § 32 KWG – nach dem Kreditwesengesetz und nachgelagerten Verordnungen**

### **4.1 Organisatorische Anforderungen**

Lizenzierte Unternehmen müssen bestimmte organisatorische Anforderungen nach § 25a KWG einhalten, die in den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk), einem Rundschreiben<sup>4</sup> der BaFin, konkretisiert wurden. Die Aufsicht hat die Möglichkeit die Einhaltung dieser Organisationspflichten kostenpflichtig zu überprüfen.

So werden Sachverhalte wie die Gesamtverantwortung der Geschäftsführung, der Aufbau des Risikomanagements, schriftliche Organisationsrichtlinien, Ausstattung des Unternehmens mit Personal und Technik, Tätigkeit auf neuen Märkten bzw. neuen Produkten sowie Auslagerungen von Geschäftsbereichen geregelt.

Für Institute gelten besondere organisatorische Pflichten. Hinsichtlich der Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation ist insbesondere ein angemessenes und wirksames Risikomanagement relevant (§ 25a KWG). Konkretisiert wird dieses in den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk). Die Anforderungen betreffen sowohl aufbau- als auch ablauforganisatorische Aspekte. So wird unter anderem eine Funktionstrennung des Kredit- vom Handelsgeschäft gefordert.

Ferner sieht das KWG eine zentrale Stelle für die Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen vor.

Das Obenstehende zusammengenommen wird als internes Kontrollsystem bezeichnet. Ergänzt wird es durch Aufsichts- und Reportingpflichten, die in den Unternehmen umgesetzt werden müssen.

Informationen sind unter den nachfolgenden Links zu finden:

§ 25a KWG: [http://www.gesetze-im-internet.de/kredwg/\\_25a.html](http://www.gesetze-im-internet.de/kredwg/_25a.html)

MaRisk:

[http://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rundschreiben/dl\\_rs1210\\_marisk\\_pdf\\_ba.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](http://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rundschreiben/dl_rs1210_marisk_pdf_ba.pdf?__blob=publicationFile&v=5)

### **4.2 Anforderungen an IT**

Idealerweise sollte die lizenzierte Gesellschaft über eine Handelssoftware verfügen, die zur Eingabe und Bewertung aller Transaktionen verwendet wird und auf einer leistungsfähigen Datenbank basiert. Die Geschäfte sollten sofort nach Abschluss mit allen wesentlichen Daten im Handelssystem erfasst und damit auf die aktuelle Position angerechnet werden (Adres-

---

<sup>4</sup> aktuelle Version vom 14.12.2012: Rundschreiben 10/2012 (BA).

senausfall- und Marktrisikolimiten, Risikoposition). Durch die Eingabe ins Handelssystem werden alle nötigen Daten an die Abwicklung (Back-Office) weitergeleitet. Zusätzlich füllt der Händler einen Händlerzettel aus, der alle wichtigen Einzelheiten enthält (Vertragsgegenstand, Volumen, Handelspartner, Uhrzeit, etc.). Das Back-Office überwacht dann den Eingang der Gegenbestätigungen.

Durch die Anwender- und Rechteverwaltung der Handelssoftware kann sichergestellt werden, dass es zu keinen unberechtigten Zugriffen auf Funktionen oder Portfolien von unberechtigten Usern kommen kann. Dies ist insbesondere zur Einhaltung der „Chinese Walls“ wichtig. Klassischerweise sollen „Chinese Walls“ für eine Trennung der Supportfunktionen von Händlern in der lizenzierten Gesellschaft sorgen, um die Unabhängigkeit der in der Bank erstellten Analysen sicherzustellen. Bei Energieunternehmen sorgen sie dafür, dass Mitarbeiter vom Front Office des nicht-lizenzierten Unternehmens keinen Einblick und keine Zugriffsmöglichkeit auf die Portfolien des lizenzierten Unternehmens haben. Diese „Chinese Walls“ trennen damit unterschiedliche Gruppen von Händlern innerhalb der gleichen Funktion, zum Beispiel die Trennung von Beschaffungs- und Eigenhandel. Insbesondere müssen Kunden klar abgrenzbar sein. Für einen Händler der in lizenzierte Gesellschaft tätig ist, bedeutet dies, dass er nur als Agent für die nicht-lizenzierte Gesellschaft tätig werden kann. Entscheidend ist hierbei die komplette Abschottung der Händler der jeweiligen Gesellschaften.

Energiehandelsunternehmen, die eine banklizenzierte Tochtergesellschaft haben, besitzen unter Umständen kein mehrmandatenfähiges Handelssystem. Da eine Neuanschaffung für die meisten Energiehandelsunternehmen aus Kostengründen nicht in Frage kommt, kann durch eine geeignete Verwaltung der Zugriffsrechte über personelle und organisatorische Trennung, eine „Mandantenfähigkeit“ des Energiehandelssystems hergestellt werden.

Obligatorisch sollten Händler nur unter ihrer eigenen Identifikation Eingaben vornehmen können. Erfassungstag und fortlaufende Geschäftsnummern müssen automatisch vom System vorgegeben werden und dürfen nicht vom Händler geändert werden können. Die Handelssoftware sollte in der Lage sein, die Abschlussdaten sofort nach Eingabe ins Handelssystem an das Back Office weiterzuleiten. Die Rechtevergabe und Rechteverwaltung kann entweder im Risk- oder Back Office Bereich vorgenommen werden.

Wegen der besonderen Bedeutung der Erfassung von Handelsdaten und Überwachung von Positionen sollte das banklizenzierte Unternehmen über einen Notfallplan (Notfallmanagement) verfügen, um einen fortlaufenden ununterbrochenen Geschäftsbetrieb im Falle von Störungen oder Unterbrechungen zu gewährleisten. Üblicherweise wird dafür die eine Produktions-Datenbank an einer anderen Stelle in regelmäßigen Abständen gesichert.

### **4.3 Anzeige- und Meldepflichten**

Lizenzierte Unternehmen müssen detaillierte Anzeige- und Meldepflichten erfüllen. Diese lassen sich in regelmäßige und adhoc-Meldungen unterteilen. Die Bundesbank hat hierzu ein Merkblatt verfasst, das die Meldepflichten in Abhängigkeit von der Stufe der Lizenzierung für Finanzdienstleistungsinstitute darstellt.

Da Energieunternehmen tendenziell keine Vollbanklizenz erwerben, dürfte im Regelfall nachfolgende Übersicht ausreichen. Sie gilt auch für Unternehmen, die sich als Wertpapierhandelsbank lizenzieren lassen, der vermutlich höchsten Stufe der Lizenzierung eines EVU.

Hierbei handelt es sich um Unternehmen, die keine Erlaubnis zum Betreiben des Einlagen- und Kreditgeschäfts (beides Bankgeschäfte) erworben haben, sondern andere Bankgeschäfte erbringen. In der Konsequenz und bezogen auf die genannte Tabelle bedeutet das, dass sie entsprechend der Gruppe I – Institute melden.

[http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Service/Meldewesen/Bankenaufsicht/PDF/anzeige\\_meldevroschriften\\_fdi.pdf? blob=publicationFile](http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Service/Meldewesen/Bankenaufsicht/PDF/anzeige_meldevroschriften_fdi.pdf? blob=publicationFile)

Grundsätzlich gibt es für die Erbringung der Datenmeldungen Softwarelösungen verschiedener Anbieter. Da diese jedoch für die Bedürfnisse der EVU derzeit noch sehr kostenintensiv sind, wird erwartet, dass zum Aufbau des Meldewesens die Programmierung der Software bzw. die Berechnung in Excel hinzukommen.

### **I. § 24 KWG Anzeigen**

Hier sind die wichtigsten adhoc-Anzeigen dargelegt. Die Meldungen sind für den Fall ihres Auftretens an Bundesbank und BaFin zu senden.

[http://www.gesetze-im-internet.de/kredwg/\\_24.html](http://www.gesetze-im-internet.de/kredwg/_24.html)

### **II. § 25 KWG Monatsausweisverordnung**

§ 25 bildet die gesetzliche Grundlage für die Verpflichtung zur Erstellung dieser Art der Quartalsbilanz und GuV. Der Abschluss, der in der Monatsausweisverordnung genauer dargelegt wird, ist nach den vorgesehenen Formblättern zu erstellen. Sie sind unter diesem Link im Bereich Monatsausweisverordnung zu finden.

[http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Service/Meldewesen/Bankenaufsicht\\_Formular\\_Center/Meldungen/meldungen.html](http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Service/Meldewesen/Bankenaufsicht_Formular_Center/Meldungen/meldungen.html)

[http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Service/Meldewesen/Bankenaufsicht/PDF/fdi\\_monatsausweise.pdf? blob=publicationFile](http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Service/Meldewesen/Bankenaufsicht/PDF/fdi_monatsausweise.pdf? blob=publicationFile)

### **III. §§ 26a KWG Offenlegungspflichten**

Die Offenlegungspflichten nach § 26a KWG gelten für lizenzierte Energieunternehmen seit der letzten Novellierung des KWG gem. § 2 Abs. 8b KWG nicht mehr.

#### **IV. Solvabilitätsverordnung (SolvV)**

Die SolvV bietet mehrere Ansätze, um das Risiko eines Instituts quantitativ darzustellen. Hierzu wird das Gesamtrisiko in verschiedene Einzelrisiken (Marktrisiko, Adressenausfallrisiko und operationelles Risiko) unterteilt. Diese werden nach verschiedenen Methoden berechnet und die Summe den Eigenmitteln (ebenfalls nach bankaufsichtlichen Berechnungsmethoden) gegenübergestellt.

Üblicherweise dürfte ein EVU zur Berechnung der Risikoposition auf die Standardverfahren zurückgreifen, da die auf internen Modellen basierenden Ansätze von der BaFin kostenpflichtig geprüft werden müssen. Die Meldungen sind quartalsweise zu erbringen.

Die Vordrucke sind zu finden unter:

[http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Service/Meldewesen/Bankenaufsicht\\_Formular\\_Center/Meldungen/meldungen.html](http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Service/Meldewesen/Bankenaufsicht_Formular_Center/Meldungen/meldungen.html)

im Bereich „Meldungen zur SolvV, LiqV“.

#### **Ausnahmeregelung der Solvabilitätsverordnung:**

§ 2 Abs. 8a KWG sieht eine Ausnahme von den Vorschriften der Solvabilitätsverordnung für Warenderivatehändler vor und betrifft insbesondere die Pflichten zur Eigenkapitalunterlegung. Diese Ausnahmeregelung ist kürzlich bis zum 31.12.2017 verlängert worden.

Es sei darauf hingewiesen, dass die meisten derzeit lizenzierten Energiehändler die Meldungen nach der SolvV sowie nach der weiter unten erwähnten GroMiKV freiwillig erbringen, um die BaFin mit Informationen bei der Findung einer adäquaten Behandlung der Warenderivatehändler bezüglich der bankaufsichtlichen Risikobetrachtung zu unterstützen.

#### **V. Liquiditätsverordnung (LiqV)**

In den Vordrucken der LiqV werden Zahlungsmittel und Zahlungsverpflichtungen gegenübergestellt. Zu beachten ist, dass die zu berechnende Kennziffer des ersten Bandes immer mindestens 1 betragen sollte; d.h. die Zahlungsmittel müssen die Zahlungsverpflichtungen decken. Die Meldung muss im monatlichen Rhythmus erfolgen.

Details zur Meldung sind auf der Website der Bundesbank im Bereich „Meldungen zur SolV, LiqV“ im unteren Drittel zu finden.

[http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Service/Meldewesen/Bankenaufsicht\\_Formular\\_Center/Meldungen/meldungen.html](http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Service/Meldewesen/Bankenaufsicht_Formular_Center/Meldungen/meldungen.html)

#### **VI. Mitarbeiteranzeigeverordnung**

Die Mitarbeiteranzeigeverordnung regelt, dass Mitarbeiter, die in der Anlageberatung als Vertriebs-, Geldwäsche- und/oder als Compliance-Beauftragte eingesetzt werden, über eine hin-

reichende fachliche Sachkunde und persönliche Zuverlässigkeit verfügen, die gegenüber der Bundesanstalt (BaFin) zu dokumentieren bzw. nachzuweisen ist. Die entsprechenden Anzeige- und Meldepflichten obliegen den einzelnen Instituten bzw. Wertpapierdienstleistungsunternehmen, für die die betreffenden Mitarbeiter tätig sind. Weitere Informationen sind unter folgenden Link zu finden:

<http://www.bafin.de/SharedDocs/Aufsichtsrecht/DE/Verordnung/WpHGMaAnzV.html?nn=2819248>

## **VII. Inhaberkontrollverordnung für bedeutende Beteiligungen**

Sofern ein Unternehmen beabsichtigt, eine bedeutende Beteiligung an einem Institut zu erwerben (sog. Aktivbeteiligung), ist es nach der Inhaberkontrollverordnung verpflichtet, dies der BaFin und der Bundesbank unverzüglich anzuzeigen. Es handelt sich bei der Anzeige somit um eine Absichtsanzeige, die bereits dann zu erfolgen hat, wenn die Absicht sich hinreichend konkretisiert hat (z.B. Beschlussfassung der Geschäftsführung oder Zustimmung des Aufsichtsrates). Der Zweck der Anzeige besteht darin, die Aufsichtsbehörde über relevante Änderungen der Inhaberstruktur des Instituts zu informieren und die Solvenz des Instituts zu sichern, sowie die Übernahme des Instituts durch Personen der organisierten Kriminalität zu verhindern.

Liegt also beim Erwerber eine solche Erwerbsabsicht vor, ist von ihm eine umfangreiche Anzeige unter Verwendung der offiziellen Formulare abrufbar unter:

[http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Standardartikel/Service/Meldewesen/bankenaufsicht\\_vordrucke\\_word\\_und\\_rtf.html](http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Standardartikel/Service/Meldewesen/bankenaufsicht_vordrucke_word_und_rtf.html)

bei der BaFin und der Bundesbank einzureichen. Mit Eingang der vollständigen Anzeige bei der BaFin beginnt bei den Aufsichtsbehörden ein Beurteilungszeitraum, der bis zu 60 Arbeitstage dauern kann. In dieser Zeit prüfen die Aufsichtsbehörden die Zulässigkeit des Erwerbs. In § 2c Abs. 1b) KWG sind Gründe benannt, bei deren Vorliegen die BaFin den Beteiligungserwerb untersagen kann.

Einzelheiten zu der Anzeige nach § 2 c KWG, die eine besondere Form der Beteiligungsanzeige darstellt, sind in der auf Grundlage des § 24 Abs. 4 KWG ergangenen Inhaberkontrollverordnung geregelt.

[http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Service/Meldewesen/Bankenaufsicht/PDF/inhaberkontrollverordnung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Service/Meldewesen/Bankenaufsicht/PDF/inhaberkontrollverordnung.pdf?__blob=publicationFile)

Auf die Anzeige des Erwerbers hat auch das Institut, an dem der Erwerber eine Beteiligung erwerben möchte, eine spiegelbildliche Anzeigepflicht, die aus § 24 KWG folgt (sog. Passivbeteiligung).

Die Vordrucke sind zu finden unter:

[http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Service/Meldewesen/Bankenaufsicht\\_Formular\\_Center/Meldungen/meldungen.html](http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Service/Meldewesen/Bankenaufsicht_Formular_Center/Meldungen/meldungen.html)

im Bereich „Meldungen zur Anzeigenverordnung und zur Inhaberkontrollverordnung (u.a. Beteiligungen, Geschäftsleiter)“

### **VIII. Groß- und Millionenkreditverordnung (GroMiKV)**

Die Groß- und Millionenkreditverordnung befasst sich mit zwei Themen, die ebenfalls quartalsweise zu melden sind.

#### **Großkredite**

Ziel der Bankenaufsicht ist es, mögliche „Klumpenrisiken“ zu erkennen. Eine Meldung muss alle Risikoaktiva beinhalten, die über 10% des haftenden Eigenkapitals umfassen. Überschreitet der Großkredit einer Kreditnehmereinheit 25% des haftenden Eigenkapitals, ist dieser mit haftendem Eigenkapital zu unterlegen. Darüber hinaus gibt es noch weitere Großkreditgrenzen, die in den §§13 ff. KWG aufgeführt sind.

#### **Millionenkredite**

Ziel ist es, die Gesamtverschuldung eines Kreditnehmers zu erfassen. D.h. der Meldepflichtige meldet alle Forderungen seiner Kreditnehmer, die über (derzeit) 1,5 Mio. Euro liegen. Diese Grenze wird in den nächsten Jahren über mehrere Schritte herabgesenkt. Die Bundesbank informiert alle Gläubiger eines Kreditnehmers über die Forderung der übrigen Gläubiger, damit die Unternehmen die Gesamtverschuldung erkennen können.

Vordrucke und Informationen sind im Bereich „Meldungen zu den Groß- und Millionenkrediten einschließlich Merkblatt“ zu finden, unter:

[http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Service/Meldewesen/Bankenaufsicht\\_Formular\\_Center/Meldungen/meldungen.html](http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Service/Meldewesen/Bankenaufsicht_Formular_Center/Meldungen/meldungen.html)

#### **Hinweis: Ausnahmeregelung:**

Für die Unterlegung der Groß- und Millionenkredite mit Eigenkapital, die aus dem Warenterminhandel (nicht aus dem Treasury!) resultieren, besteht derzeit eine Ausnahme in § 20c KWG. Diese ist auf Antrag nach § 64 h Abs. 6 KWG nach derzeit geltender Regelung längstens bis 21.12.2017 anwendbar.

### **IX. Instituts-Vergütungsverordnung**

Die Instituts-Vergütungsverordnung (InstitutsVergV) legt die Mindestanforderungen an die Vergütungssysteme von Finanzdienstleistungsunternehmen (FDL) fest. Folgende wesentliche Eckpunkte sind der InstitutsVergV zu entnehmen:

- Das Vergütungssystem ist nach Art und Umfang des Geschäftsbetriebes angemessen zu gestalten.
- Wesentliche Orientierungspunkte sind dabei Faktoren wie Geschäftserfolg, Einhaltung der Regularien sowie Verhältnismaßstäbe zwischen variabler und fixer Vergütung.

- Die Vergütungsstruktur ist zu überwachen und regelmäßig durch einen Vergütungsausschuss zu überprüfen. Je nach Art und Umfang des Geschäftsbetriebes wurden für das FDL Offenlegungspflichten definiert.

#### **4.4 Berücksichtigung von Konzernverbindungen**

Tochterunternehmen, die eine Erlaubnis als Finanzdienstleister besitzen, können in gewissem Umfang Konzernverbindungen nutzen. Hierbei sind jedoch bestimmte Vorgaben zu beachten. Die wesentlichen sind hier aufgeführt. Details zur Umsetzung sind jedoch mit der Aufsichtsbehörde zu klären.

#### **Outsourcing und Doppelbeschäftigungen**

Sofern ein Outsourcing von Dienstleistungen an ein drittes Unternehmen vorgenommen wurde oder in Betracht gezogen wird, ist sicherzustellen, dass insbesondere die im § 25a Abs. 2 KWG und § 33 WpHG geregelten Anforderungen erfüllt sind. Die MaRisk enthalten unter anderem einen detaillierteren Abschnitt (AT9), in dem die Eckpunkte an das Outsourcing von Dienstleistungen dargestellt sind.

So ist am Anfang des Outsourcing-Vorhabens eine risikobasierte, individuelle Analyse des Instituts vorzunehmen. Basierend auf dieser Analyse sowie unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs des Geschäftsbetriebs des Finanzdienstleisters sind die mit dem geplanten Outsourcing einhergehenden Anforderungen zu definieren und zu dokumentieren. Um die individuelle Analyse vornehmen zu können, empfiehlt sich die Nutzung standardisierter Checklisten, die auch zu Dokumentationszwecken dienen können. Wesentlich ist hierbei die adäquate Beurteilung der auszulagernden Prozesse und der einhergehenden Risiken. Ferner sind nicht auslagerbare Bereiche zu definieren. Es gilt zu beachten, dass das auslagernde Institut stets verantwortlich für das adäquate Management der Risiken bleibt und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation gem. § 25a Abs.1 KWG nicht beeinträchtigt werden darf.

Geeignete interne Risikosteuerungs- und Risikocontrollingprozesse sind deshalb unabdingbar und regelmäßig objektiv in Szenarioanalysen zu überprüfen. Ein wesentlicher Teil stellt die Vorhabenevaluierung in einer Machbarkeitsstudie sowie die verlässliche Auswahl (und Kontrolle mittels abgestimmter Qualitätsstandards/KPIs) des Outsourcingpartners dar. Die Outsourcing Strategie muss mit der Geschäfts- und Risikostrategie des Finanzdienstleisters abgestimmt werden (Vermeidung von Wechselwirkungen zwischen einzelnen Risiken). Aufsichtsgremien sind bei der Beurteilung einzubinden und die interne Kommunikation ist adressatengerecht vorzunehmen; das Personal muss geschult werden. Schnittstellen zu wesentlichen Auslagerungsbereichen sind in der Aufbau- und Ablauforganisation klar zu definieren und in das interne Kontrollsystem sowie die interne Revision des Finanzdienstleisters zu integrieren. Vertraglich ist sicherzustellen, dass die interne Revision „Audit Rights“ bei den Auslagerungsunternehmen erhält und auch die Aufsichtsgremien das dienstleistende Unternehmen aufsuchen können und Informationen zu den ausgelagerten Tätigkeiten erhalten.

Für Notfälle sind Notfallkonzepte zu erstellen (AT 7.3 MaRisk). Weitere Anforderungen laut WpHG können bei der Auslagerung in Drittstaaten entstehen.

Für Energieunternehmen gibt es verschiedene Gründe, Tätigkeiten und Funktionen auszulagern – meist geschieht dies vor dem Hintergrund von Kosteneinsparungen. Hat ein Energiehandelsunternehmen eine Bank- oder Finanzdienstleistungslizenz, so sind verschiedene Anforderungen gem. § 25a Abs. 2 KWG zu erfüllen. Die Ordnungsmäßigkeit der Bankgeschäfte muss gegeben sein, Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten der Geschäftsführung müssen erhalten bleiben, Prüfungsrechte und Kontrollmöglichkeiten der Aufsichtsbehörden dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Bei Auslagerungen wird in der Praxis unterschieden zwischen Doppelbeschäftigungsverträgen und Service Level Agreements (SLA). Detaillierte Regelungen und Ausgestaltungen finden sich in den MaRisk unter dem zentralen Punkt AT 9. Zu beachten ist, dass die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation gem. § 25a Abs. 1 KWG nicht beeinträchtigt werden darf. Darüber hinaus ist auch zu beachten, dass bei einer Auslagerung der internen Revision die Regelungen in BT 2.1 Nr. 3 MaRisk in Betracht gezogen werden müssen. Im Fall der Auslagerung von zeitkritischen Aktivitäten und Prozessen haben das auslagernde Institut und das Auslagerungsunternehmen über aufeinander abgestimmte Notfallkonzepte zu verfügen (AT 7.3 MaRisk).

## **Cash-Pooling**

In größeren Konzernen werden banklizenzierte Tochterunternehmen Teilnehmer eines konzernweiten Cash-Poolings sein. Ziel des Cash-Pools ist die optimale Versorgung aller Konzerngesellschaften mit kurzfristiger Liquidität und die Vermeidung von externen Kontokorrentsalden.

Das Verfahren ist kaskadenförmig aufgebaut: Unmittelbar auf die Obergesellschaft poolen die Führungsgesellschaften sowie unmittelbar von der Obergesellschaft betreute Gesellschaften. Auf die Führungsgesellschaften poolen alle weiteren Gesellschaften, wobei in der Struktur sowohl organisatorische als auch rechtliche Belange zu berücksichtigen sind. Grundlage hierbei ist eine ununterbrochene Kette von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen zur Obergesellschaft. Cash-Pools gibt es bei großen Konzerngesellschaften auch für die wichtigsten Fremdwährungen ( z.B. USD, GBP), wobei grundsätzlich alle Konzerngesellschaften an diesen Cash-Pools teilnehmen, die wesentlichen Zahlungsverkehr in der entsprechenden Währung haben.

Sollte das Handelsvolumen der banklizenzierten Tochtergesellschaft absolut und im Verhältnis zur Obergesellschaft gering sein und können die Liquiditätsrisiken als gering eingestuft werden, sieht die BaFin u.U. von einer separaten Liquiditätsplanung und -steuerung ab. Dennoch ist die aktuelle Liquiditätssituation laufend zu überwachen und regelmäßig zu melden.

## 4.5 Besondere Sachverhalte im KWG

### Europäischer Pass

Von der BaFin lizenzierte Unternehmen sind aufgrund der erteilten Erlaubnis berechtigt, auch in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums Finanzdienstleistungen zu erbringen. Dieses kann in Form grenzüberschreitender Dienstleistungen als auch über Zweigstellen in dem anderen Mitgliedsstaat erfolgen. Die Einzelheiten sind maßgeblich in den §§ 24a und 53b KWG beschrieben.

Während „umgangssprachlich“ vom Europäischen Pass die Rede ist, besteht vielmehr eine Anzeigepflicht bei der BaFin (Anzeige der Absicht, grenzüberschreitend tätig zu werden). Diese wird die sog. Notifikation an die zuständige Aufsicht im Mitgliedsstaat weiterleiten. Ein „Pass“ im eigentlichen Sinne wird nicht erstellt, ein gesondertes Zulassungsverfahren in dem anderen Mitgliedsstaat ist nicht erforderlich.

### (Konzerninterne) gebundene Vermittler nach § 2 Abs. 10 KWG

Nach der Definition sind gebundene Vermittler natürliche oder juristische Personen, die die Anlageberatung, die Anlage- und/oder Abschlussvermittlung eines Finanzinstruments ausschließlich für Rechnung und Haftung des Instituts mit Sitz im Inland bzw. im EU-Ausland oder unter der gesamtschuldnerischen Haftung mehrerer solcher Unternehmen erbringen. Die Tätigkeiten werden dem jeweils haftenden Institut zugerechnet.

Zusätzlich muss eine entsprechende Anzeige bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) durch eines dieser haftungsübernehmenden Institute/Unternehmen erstattet werden. Diese Anzeige wird mittlerweile elektronisch im Register der gebundenen Vermittler der BaFin erstattet.

Hierbei handelt es sich um ein öffentlich zugängliches Register, welches über die Internetseite der BaFin ([www.bafin.de](http://www.bafin.de)) abgerufen werden kann.

Für die Eintragung in das Register sowie für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der im Register veröffentlichten Daten tragen die haftenden Unternehmen die Verantwortung.

Für ein EVU sind gebundene Vermittler eventuell dann interessant, wenn andere Konzerneinheiten auch Finanzinstrumente für das lizenzierte Unternehmen vertreiben sollen. Das ist im Einzelfall zu prüfen. Zu erwägen sind an dieser Stelle eventuell auch Doppelbeschäftigungsverhältnisse der Mitarbeiter der nicht lizenzierten Einheiten.

## 5 Anforderungen aus der Erlaubnis nach § 32 KWG – nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) und nachgelagerten Verordnungen

### 5.1 Organisatorische Anforderungen

#### Umsetzung der Wertpapier-Compliance gemäß der MaComp

Ausgangspunkt ist § 25 a KWG, der in Satz 1 die Anforderungen an eine Compliance-Struktur und deren Funktion in der Art eines kategorischen Imperativs beschreibt ohne den Begriff „Compliance“ zu benutzen. Dort heißt es:

„Ein Institut muss über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verfügen, die die Einhaltung der von den Instituten zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet“. Daraus ergeben sich dann konkretere Anforderungen an Strukturen und Prozesse, z.B. der Verteilung von Verantwortlichkeiten des Risikomanagements und weiterer zentraler Themen. Im Geschäftsplan ist von dem Antragsteller detailliert darzulegen, wie die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem KWG, WpHG, etc. sicher gestellt werden soll. Vorgeschrieben ist die Einrichtung und dauerhafte Unterhaltung einer unabhängigen Compliance-Stelle zur Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Pflichten. Die Ausgestaltung richtet sich nach der Art, den Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit.

<http://www.gk-law.de/de/quick-infos/bafin-beratung/bafin-beratung-16.html>

Insbesondere die Darstellung der geplanten **internen Kontrollverfahren** zur Einhaltung der Folgepflichten nach der erfolgreichen Zulassung (sog. "Compliance") stellt für den Antragsteller einen großen Aufwand und nicht selten auch eine große Herausforderung dar.

Unter dem englischsprachigen Begriff "Compliance" versteht man in der betriebswirtschaftlichen Fachsprache die Einhaltung der vom Gesetz vorgeschriebenen Richtlinien und Mindestanforderungen bzw. Verhaltensmaßregeln in Unternehmen. Compliance bedeutet somit frei übersetzt "Handeln in Übereinstimmung mit geltendem Recht" und will die Sicherstellung von Verhaltensweisen gewährleisten, die geprägt sind von Vertrauen, Fairness und Solidarität im täglichen Miteinander sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Compliance gilt als ein bedeutendes Element der guten Unternehmensführung (Corporate Governance).

### 5.2 Verhaltenspflichten

#### Allgemein

Das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) sieht einen abgestuften Katalog an Verhaltenspflichten des Wertpapierhandelsunternehmens vor, der sich danach richtet, welcher Kategorie der Kunde nach § 31a WpHG zugeordnet werden muss und welche Art der Dienstleistung gegenüber dem Kunden erbracht wird (§ 2 Abs. 3 WpHG). Je nach Einordnung des Kunden müssen ihm gegenüber bestimmte Verhaltenspflichten berücksichtigt werden.

## **Einordnung von Kunden (§ 31a WpHG)**

Wertpapierdienstleister müssen die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen treffen, insbesondere Grundsätze aufstellen, Verfahren einrichten und Maßnahmen ergreifen, um Kunden<sup>5</sup> nach § 31a WpHG einzustufen (vgl. § 2 Abs. 1 WpDVerOV). Nach § 31a WpHG werden drei Kundenkategorien unterschieden, welche die Schutzbedürftigkeit des Kunden und die hierauf kalibrierten Wohlverhaltenspflichten des Wertpapierdienstleisters festlegen. Welcher Kategorie ein Kunde zugerechnet werden muss, richtet sich nach den katalogartigen Aufzählungen (u.a. bilanzielle Größenkriterien, etc.) unter § 31a Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 und Abs. 4 WpHG.

### **I. Privatkunden (§ 31a Abs. 3 WpHG)**

Privatkunden können sowohl natürliche Personen als auch kleine und mittelgroße Unternehmen sein. Der größte und wichtigste Teil der Wohlverhaltenspflichten besteht zum besonderen Schutz dieses Kundentypus.

### **II. Professionelle Kunden (§ 31a Abs. 2 WpHG)**

Nach § 31a Abs. 2 S. 1 WpHG handelt es sich bei professionellen Kunden um Anleger, bei denen die Bank davon ausgehen darf, dass sie in ausreichendem Umfang über Kenntnisse, Erfahrungen und den notwendigen Sachverstand verfügen, um eigene Anlageentscheidungen zu treffen und vor allem hiermit verbundene Risiken beurteilen zu können.

### **III. Geeignete Gegenparteien (§ 31a Abs. 4 WpHG)**

Geeigneten Gegenparteien i.S.v. § 31 Abs. 4 WpHG stellen eine Sonderform der professionellen Kunden dar. Kann die Bank schon bei den professionellen Kunden ein hohes Maß an vorhandenen Kenntnissen, Erfahrungen und Sachverstand voraussetzen, so wird bei dieser Kundenkategorie ein noch höherer Informationsstand vermutet.

Unter Beachtung gewisser Vorgaben (und mit einigen Einschränkungen) ist eine Einordnung des Anlegers in eine andere Kategorie als unmittelbar nach WpHG vorgegeben grundsätzlich möglich.

## **Wohlverhaltenspflichten**

Ein Finanzdienstleister ist gegenüber seinen Kunden nach dem WpHG zu folgenden Verhaltensregeln verpflichtet:

---

<sup>5</sup> Kunden nach § 31a Abs. 1 WpHG sind alle juristischen und natürlichen Personen, für die ein Institut Wertpapierdienstleistungen erbringt oder anbahnt.

### **I. Handeln im Kundeninteresse (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 WpHG)**

Die Wertpapierdienstleistungen sind mit der **erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit** im Interesse des Kunden zu erbringen.

### **II. Vermeidung und Darlegung von Interessenskonflikten (§ 31 Abs. 1 Nr. 2 WpHG)**

Finanzdienstleister müssen sich um die Vermeidung von Interessenskonflikten bemühen und den Kunden vor einem Geschäft über einen solchen Konflikt aufklären, wenn das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen trotz aller Bemühungen fortbesteht. Die Bestimmungen des § 31 Abs. 1 Nr. 2 WpHG werden durch § 13 WpDVerOV konkretisiert.

### **III. Informationspflichten (§ 31 Abs. 2 und 3 WpHG)**

Der Finanzdienstleister muss sicherstellen, dass jede Information, die für die Anlageentscheidung des Kunden relevant sein könnte, redlich, eindeutig und nicht irreführend ist. Für Privatkunden i.S.d. § 31a Abs. 3 WpHG werden die Informationspflichten darüber hinaus durch § 4 WpDVerOV näher bestimmt. Nach § 31 Abs. 3 WpHG hat die Bank dem Kunden darüber hinaus rechtzeitig und verständlich angemessene Informationen bereitzustellen, die diesen in die Lage versetzen sollen, die Art und die Risiken von angebotenen oder nachgefragten Finanzinstrumenten zu verstehen. In § 5 WpDVerOV finden sich detaillierte Regelungen, wie die Informationen für die Kunden auszugestaltet sind.

### **IV. Explorationspflichten und Geeignetheitsprüfung bei beratenden Dienstleistungen (§ 31 Abs. 4 und Abs. 4a WpHG)**

Nach § 31 Abs. 4 S. 1 WpHG hat der Finanzdienstleister von seinen Kunden Informationen über deren Erfahrungen und Kenntnisse im Hinblick auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen, über die Anlageziele sowie über ihre finanziellen Verhältnisse einzuholen. Der Finanzdienstleister hat anhand dieser Informationen zu prüfen, ob die Anlageempfehlung oder Dienstleistung für den Kunden geeignet ist. Eine Empfehlung/Dienstleistung gegenüber dem Kunden darf durch den Finanzdienstleister nach § 31 Abs. 4a WpHG nur bei Geeignetheit ausgesprochen/erbracht werden. Für professionelle Kunden i.S.d. § 31a Abs. 2 WpHG bestehen die vorgenannten Erforschungs- und Prüfungspflichten nur im Hinblick auf die Anlageziele.

## V. Explorationspflichten und Angemessenheitsprüfung bei nicht-beratenden Dienstleistungen (§ 31 Abs. 5 WpHG)

Bei der Erbringung nicht-beratender Wertpapierdienstleistungen hat der Finanzdienstleister – anders als nach § 31 Abs. 4 WpHG – lediglich die Erfahrungen und Kenntnisse des Kunden zu erforschen und auf Angemessenheit hin zu überprüfen.

Nähere Bestimmungen zu den einzuholenden Informationen nach § 31 Abs. 4 als auch Abs. 5 sind in § 6 WpDVerOV enthalten.

### Bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen nach §33a WpHG

Der § 33a WpHG verpflichtet Finanzdienstleister zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen. Hierzu sind vom Finanzdienstleister Vorkehrungen zu treffen, damit das bestmögliche Ergebnis für die **Kunden** jederzeit gewährleistet werden kann. Das Finanzdienstleistungsinstitut hat hierauf bezogene **Grundsätze** (sog. „Order Execution Policies“) aufzusetzen, die jährlich überprüft werden müssen. Des Weiteren muss sichergestellt werden, dass jeder Kundenauftrag unter Beachtung dieser Grundsätze ausgeführt wird. Für die Aufstellung der Ausführungsgrundsätze sind durch das Finanzdienstleistungsinstitut **alle relevanten Kriterien** zu berücksichtigen und zu **gewichten**, die die Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden sicherstellen sollen. Hierzu gehören insbesondere:

- a. Preise der Finanzinstrumente
- b. Kosten der Auftragsdurchführung
- c. Ausführungsgeschwindigkeit
- d. Wahrscheinlichkeit der Ausführung
- e. Abwicklung des Auftrags
- f. Umfang und Art des Auftrags

Falls Aufträge für Privatkunden i.S.d. § 31a Abs. 3 WpHG ausgeführt werden, müssen die Ausführungsgrundsätze ebenfalls gewährleisten, dass sich das bestmögliche Ergebnis auch am Gesamtentgelt orientiert. Der Finanzdienstleister muss auf Nachfrage darlegen können, dass die Kundenaufträge im Einklang mit den aufgestellten Grundsätzen erbracht wurden. Sollte der Kunde eine ausdrückliche Weisung im Bezug auf das Geschäft erteilt haben, ist dies als Ausführungsgrundsatz anzusehen. Die Kunden des Wertpapierdienstleistungsunternehmens sind vor der ersten Dienstleistungserbringung über die Auftragsausführungsgrundsätze zu informieren und müssen diesen zustimmen. Konkretisierungen zu der bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen finden sich in § 11 WpDVerOV.

Des Weiteren sind Unternehmen nach dem Wertpapierhandelsgesetz einer Reihe von internen Berichtspflichten gegenüber ihrer hausinternen Compliance-Abteilung verpflichtet. Diese können je nach der gesellschaftlichen Ausgestaltung unterschiedlich sein.

## 6 Anforderungen aus dem Geldwäschegesetz

Finanzdienstleistungsinstitute sind verpflichtet, die Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung sowie des Betruges zu Lasten der Institute nach dem Kreditwesengesetz sowie dem Geldwäschegesetz einzuhalten. Insbesondere müssen die Institute als besondere organisatorische Verpflichtung gemäß § 25a Abs. 1 Satz 6 Nr. 3 KWG angemessene geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme gegen Geldwäsche und gegen betrügerische Handlungen zu Lasten des Instituts einrichten sowie gemäß § 25b KWG besondere organisatorische Verpflichtungen im grenzüberschreitenden bargeldlosen Zahlungsverkehr treffen.

Als interne Sicherungsmaßnahme hat jedes Finanzdienstleistungsinstitut u. a. nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 GWG einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen. Dieser ist für die Durchführung der Vorschriften zur Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zuständig sowie der Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, das Bundeskriminalamt (Zentralstelle für Verdachtsmeldungen) und die BaFin. Der Geldwäschebeauftragte hat der Geschäftsleitung direkt und unmittelbar zu berichten. Institute haben die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben des Geldwäschebeauftragten notwendigen Mittel und Verfahren vorzuhalten und wirksam einzusetzen. Dem Geldwäschebeauftragten ist ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen zu verschaffen, die im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben von Bedeutung sein können. Ihm sind ausreichende Befugnisse zur Erfüllung seiner Funktion einzuräumen. Seine Bestellung und Entpflichtung sind der BaFin mitzuteilen.

Für die Beaufsichtigung von Finanzdienstleistungsinstituten in geldwäscherechtlicher Hinsicht ist allein die BaFin zuständig.

Geldwäsche ist in Deutschland nach § 261 StGB strafbar. Auch der Versuch und die Beihilfe sind strafbar. Der Strafrahmen beträgt eine Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis 5 Jahre. Weiterhin können Geld oder Gegenstände, die für Geldwäsche genutzt werden, eingezogen werden.

## **7 Beitrags- und Umlagepflichten**

Mit Erteilung der Erlaubnis nach § 32 KWG wird das Institut in Abhängigkeit des Umfangs der Erlaubnis einer Entschädigungseinrichtung (Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB), Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschland GmbH (EdÖ), Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) oder Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW)) zugeordnet. Die in Deutschland beaufsichtigten Energiehändler sind regelmäßig Wertpapierhandelsbanken und damit automatisch der EdW zugeordnet.

### **7.1 EdW-Beitrag**

Institute sind verpflichtet, ihre Einlagen und Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften nach Maßgabe des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (EAEG) durch Zugehörigkeit zu einer Entschädigungseinrichtung zu sichern. Die Mittel für die Durchführung der Entschädigung werden durch Beiträge der Institute erbracht. Die Institute sind daher verpflichtet, Beiträge an die Entschädigungseinrichtung zu leisten, der sie zugeordnet sind. Mit Erteilung der Erlaubnis nach § 32 KWG wird das Institut automatisch der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) zugeordnet.

Die Institute sind verpflichtet, jeweils zum Ende eines Abrechnungsjahres Jahresbeiträge zu leisten. Die Höhe des Jahresbeitrags bestimmt sich gemäß der EdW-Beitragsverordnung (EdWBeitrV) und beträgt höchstens 10% des Jahresüberschusses. Da Institute gem. § 3 Abs. 2 EAEG keinen Entschädigungsanspruch gegen die EdW haben, kann sich dies reduzierend auf den EdW-Beitrag auswirken. Für die Reduzierung des EdW-Jahresbeitrages ist allerdings unter Beachtung einer Ausschlussfrist ein Antrag bei der EdW zu stellen. Die in einem solchen Antrag gemachten Angaben sind zudem von einem Wirtschaftsprüfer vor Einreichung bei der EdW zu bestätigen.

Weiterhin kann die EdW Sonderbeiträge bei den Instituten erheben, wenn dies zur Durchführung des Entschädigungsverfahrens erforderlich ist. Nimmt die EdW zur Erfüllung ihrer Entschädigungspflicht einen Kredit auf, kann sie für die Tilgung, Zinsen und Kosten des Kredits Sonderzahlungen erheben. In letzter Zeit hatte der (umstrittene) Entschädigungsfall „Phoenix“ zu einer Heranziehung der der EdW zugeordneten Institute zur Zahlung von Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen geführt. Zu beachten ist, dass die zur EdW neu zugeordneten Institute auch für die in der Vergangenheit zurückliegenden Entschädigungsfälle (z.B. „Phoenix“) zur Leistung von Sonderzahlungen an die EdW herangezogen werden.

## 7.2 BaFin-Umlage

Die BaFin deckt ihre Ausgaben vollständig durch eigene Umlagen, Gebühren und Erstattungen. Sie erhält keine Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt. Vielmehr zieht die BaFin zur Kostentragung die von ihr beaufsichtigten Unternehmen heran. Die Umlage wird jedes Jahr neu ermittelt.

Nähere Informationen sind auf der Website der BaFin zu finden:

[http://www.bafin.de/DE/DieBaFin/GrundlagenOrganisation/Finanzierung/finanzierung\\_node.html;jsessionid=E75D0E1FDDDAE4CC695CE81D71F63631.1\\_cid298](http://www.bafin.de/DE/DieBaFin/GrundlagenOrganisation/Finanzierung/finanzierung_node.html;jsessionid=E75D0E1FDDDAE4CC695CE81D71F63631.1_cid298)

## 7.3 Bankenabgaben

Die Bankenabgabe wurde in Deutschland erstmals im Jahr 2011 erhoben. Beitragspflichtig sind mit Ausnahme der Förderbanken und Brückeninstitute alle Kreditinstitute i.S.d. § 1 Abs. 1 Kreditwesengesetz (KWG), für die am 1. Januar des Beitragsjahres eine Erlaubnis nach dem KWG bestand und die die Vorgaben der Kreditinstituts-Rechungslegungsverordnung einhalten müssen. Die Höhe der Bankenabgabe richtet sich nach Geschäftsvolumen, Größe und Vernetzung des beitragspflichtigen Kreditinstituts im Finanzmarkt.

## 7.4 Abgaben an FMSA

Mit Inkrafttreten des Restrukturierungsfondsgesetzes vom 9. Dezember 2010 wurde ein Restrukturierungsfonds als Sondervermögen des Bundes errichtet, der von der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) verwaltet wird. Aus dem Fonds sollen die künftigen Restrukturierungs- und Abwicklungsmaßnahmen bei systemrelevanten Banken finanziert werden. Beitragspflichtig sind alle Kreditinstitute i.S.d. § 1 Abs. 1 KWG mit einer Erlaubnis nach § 32 des KWG, die die Vorgaben der Kreditinstituts-Rechungslegungsverordnung einhalten müssen.

## 8 Zusätzliche Unternehmensprüfungen

Im Rahmen der Aufsicht sind Bundesbank und BaFin berechtigt, Unternehmensprüfungen durchzuführen. Aufsichtsgespräche werden routinemäßig oder anlassbezogen durchgeführt. Bei der Häufigkeit, Dauer und Intensität der Aufsichtsgespräche ist der Grundsatz der Proportionalität zu beachten.

Routinemäßige Aufsichtsgespräche dienen insbesondere der regelmäßigen Erörterung der wirtschaftlichen Entwicklung, der Risikolage sowie der allgemeinen Geschäftslage der Institute auf der Grundlage der ausgewerteten Jahresabschlussunterlagen. Anlassbezogene Aufsichtsgespräche haben Sachverhalte oder Themen zum Gegenstand, die aufgrund bedeutender Entwicklungen beim Institut eine besondere bankaufsichtliche Würdigung erfordern. Detaillierte Regelungen zu Aufsichtsgesprächen finden sich in der BaFin-Aufsichtsrichtlinie (AufsichtsRL) Art. 12.

### **Zusammenspiel von Bundesbank und BaFin**

Die Zusammenarbeit der Bundesbank und der BaFin ist in der Aufsichtsrichtlinie geregelt. Zusammengefasst ist die BaFin für die hoheitlichen Aufgaben zuständig, z.B. die Erteilung und Aufhebung der Erlaubnis, Zulassung von Geschäftsführern etc. Die Bundesbank hat die laufende Aufsicht übernommen. Das heißt, sie ist Ansprechpartner für Fragen des Meldewesens, nimmt aber immer auch Stellung zu hoheitlichen Akten der BaFin.

[http://www.bafin.de/SharedDocs/Aufsichtsrecht/DE/Richtlinie/rl\\_080221\\_aufsichtsrichtlinie.html](http://www.bafin.de/SharedDocs/Aufsichtsrecht/DE/Richtlinie/rl_080221_aufsichtsrichtlinie.html)

### **Ansprechpartner:**

Dr. Matthias Grote  
Telefon: ++49 30 300 199-1561  
matthias.grote@bdew.de

## **Anhang**

### **Gesetze:**

1. KWG – Kreditwesengesetz  
<http://www.gesetze-im-internet.de/kredwg/index.html>
2. WpHG – Wertpapierhandelsgesetz  
<http://www.gesetze-im-internet.de/wphg/index.html>
3. FinDAG – Gesetz über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
<http://www.gesetze-im-internet.de/findag/index.html>
4. GWG – Geldwäschegesetz - Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten  
[http://www.gesetze-im-internet.de/gwg\\_2008/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2008/index.html)

### **Verordnungen:**

1. AnzV – Verordnung über die Anzeigen und die Vorlage von Unterlagen nach dem Kreditwesengesetz  
[http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Service/Meldewesen/Bankenaufsicht/PDF/anzv.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Service/Meldewesen/Bankenaufsicht/PDF/anzv.pdf?__blob=publicationFile)
2. GroMiKV – Verordnung über die Erfassung, Bemessung, Gewichtung und Anzeige von Krediten im Bereich der Großkredit- und Millionenkreditvorschriften des Kreditwesengesetzes  
[http://www.gesetze-im-internet.de/gromikv\\_2007/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/gromikv_2007/index.html)  
  
<http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Kerngeschaeftsfelder/Bankenaufsicht/Kreditgeschaeft/kreditgeschaeft.html>

3. SolvV – Verordnung über die angemessene Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutgruppen und Finanzholding-Gruppen

<http://www.gesetze-im-internet.de/solvv/index.html>

<http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Kerngeschaeftsfelder/Bankenaufsicht/Solvabilitaet/solvabilitaet.html>

4. LiqV – Verordnung über die Liquidität der Institute

<http://www.gesetze-im-internet.de/liqv/index.html>

<http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Kerngeschaeftsfelder/Bankenaufsicht/Liquiditaet/liquiditaet.html>

5. WpHG-Mitarbeiteranzeigeverordnung – WpHGMAAnzV (derzeit noch nicht geltendes Recht)

<http://www.buzer.de/gesetz/10048/index.htm>

6. InstitutsVergV – Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten

<http://www.gesetze-im-internet.de/institutsvergv/index.html>

<http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Kerngeschaeftsfelder/Bankenaufsicht/Risikomanagement/Verguetung/verguetung.html>

7. MonAwV – Verordnung zur Einreichung von Monatsausweisen nach dem Gesetz über das Kreditwesen

[http://www.gesetze-im-internet.de/monawv\\_1999/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/monawv_1999/index.html)

8. RechKredV – Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute

<http://www.gesetze-im-internet.de/rechkredv/index.html>

9. PrüfbV – Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute sowie die darüber zu erstellenden Berichte  
[http://www.gesetze-im-internet.de/pr\\_fbv\\_2009/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/pr_fbv_2009/index.html)
  
10. InhKontrollV – Verordnung über die Anzeigen nach § 2c des Kreditwesengesetzes und § 104 des Versicherungsaufsichtsgesetzes  
<http://www.gesetze-im-internet.de/inhk Kontrollv/index.html>
  
11. WpDPV – Verordnung über die Prüfung der Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach § 36 des Wertpapierhandelsgesetzes  
[http://www.gesetze-im-internet.de/wpdpv\\_2005/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/wpdpv_2005/index.html)
  
12. WpDVerOV – Verordnung zur Konkretisierung der Verhaltensregeln und Organisationsanforderungen für Wertpapierdienstleistungsunternehmen  
<http://www.gesetze-im-internet.de/wpdverov/index.html>
  
13. WpHMV – Verordnung über die Meldepflichten beim Handel mit Wertpapieren und Derivaten  
<http://www.gesetze-im-internet.de/wphmv/index.html>
  
14. FinDAGKostV – Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz  
<http://www.gesetze-im-internet.de/findagkostv/index.html>

**Merkblätter:**

1. Merkblatt über die Erteilung einer Erlaubnis zum Erbringen von Finanzdienstleistungen gemäß § 32 Abs. 1 KWG  
[http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Kerngeschaeftsfelder/Bankenaufsicht/Informationen\\_Merkblaetter/merkblatt\\_ueber\\_die\\_erteilung\\_einer\\_erlaubnis\\_zu\\_m\\_erbringen\\_von\\_finanzdienstleistungen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Kerngeschaeftsfelder/Bankenaufsicht/Informationen_Merkblaetter/merkblatt_ueber_die_erteilung_einer_erlaubnis_zu_m_erbringen_von_finanzdienstleistungen.pdf?__blob=publicationFile)

2. Leitfaden zur Erstellung der Monatsausweise nach § 25 Abs. 1 KWG von Finanzdienstleistungsinstituten und Wertpapierhandelsbanken

[http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Service/Meldewesen/Bankenaufsicht/PDF/fdi\\_monatsausweise.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Service/Meldewesen/Bankenaufsicht/PDF/fdi_monatsausweise.pdf?__blob=publicationFile)

3. Rundschreiben 11/2010 (BA) – Mindestanforderungen an das Risikomanagement - MaRisk15.12.2010

[http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Kerngeschaeftsfelder/Bankenaufsicht/Marisk/2010\\_12\\_15\\_rundschreiben\\_mindestanforderungen\\_risikomanagement.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Kerngeschaeftsfelder/Bankenaufsicht/Marisk/2010_12_15_rundschreiben_mindestanforderungen_risikomanagement.pdf?__blob=publicationFile)

Die MaRisk wurden im April 2012 im Neuentwurf konsultiert. Die Bundesbank hat unter diesem Link eine übersichtliche Darstellung der Entwicklung zur Verfügung gestellt:

<http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Kerngeschaeftsfelder/Bankenaufsicht/Risikomanagement/MaRisk/marisk.html>

4. Rundschreiben 4/2010 (WA) MaComp – Mindestanforderungen an Compliance-Funktion

[http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Rundschreiben/rs\\_1004\\_wa\\_macomp.html](http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Rundschreiben/rs_1004_wa_macomp.html)

5. Merkblatt – Hinweise zur Erlaubnispflicht von Geschäften im Zusammenhang mit Stromhandelsaktivitäten

[http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/mb\\_110622\\_stromhandel.html](http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/mb_110622_stromhandel.html)

## **Kommentare**

1. WpHG-Kommentare:

Zur vertieften Auseinandersetzung mit dem WpHG können Gesetzeskommentare genutzt werden. Zu empfehlen ist eine Loseblattsammlung bzw. eine update-fähige CD-Version. Diese sind im Buchhandel erhältlich.

## 2. KWG-Kommentare

Zur vertieften Auseinandersetzung mit dem KWG können Gesetzeskommentare genutzt werden. Zu empfehlen ist eine Loseblattsammlung bzw. eine update-fähige CD-Version. Diese sind im Buchhandel erhältlich

## Sonstige Informationen:

### 1. Informationen für Finanzdienstleistungsinstitute

<http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Kerngeschaeftsfelder/Bankenaufsicht/Finanzdienstleistungsinstitute/finanzdienstleistungsinstitute.html>

### 2. Deutsche Bundesbank und Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

[http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Kerngeschaeftsfelder/Bankenaufsicht/Bundesbank und BaFin/bundesbank und bafin.html](http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Kerngeschaeftsfelder/Bankenaufsicht/Bundesbank%20und%20BaFin/bundesbank%20und%20bafin.html)

## Kontakte

### 1. Kontakt Deutsche Bundesbank:

Bei der Bundesbank sind die Hauptverwaltungen in den Bundesländern für die Bankenaufsicht vor Ort zuständig. Unter diesem Link finden Sie die Hauptverwaltungen und unter dem Button „Bankenaufsicht“ die Ansprechpartner je Hauptverwaltung.

[http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Bundesbank/Hauptverwaltung und Filialen/hauptverwaltung und filialen.html](http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Bundesbank/Hauptverwaltung%20und%20Filialen/hauptverwaltung%20und%20filialen.html)

### 2. Kontakt BaFin:

[http://www.bafin.de/DE/Service/TopNavigation/Kontakt/Erlaubnispflicht/erlaubnispflicht\\_node.html](http://www.bafin.de/DE/Service/TopNavigation/Kontakt/Erlaubnispflicht/erlaubnispflicht_node.html)

### 3. Kontakt bwf – Bundesverband der Wertpapierfirmen an deutschen Börsen:

<http://www.bwf-verband.de/index.php?id=10>

Alle anderen Bankenverbände sind nicht geeignet, Energieunternehmen aufzunehmen, da es sich bspw. um Verbände für Vermögensverwalter oder Einlagenkreditinstitute handelt.